

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

Bertrandt Aktiengesellschaft
Birkensee 1, 71119 Ehningen
-im nachfolgenden AG genannt-

und der

Bertrandt Services GmbH
Birkensee 1, 71139 Ehningen
-im nachfolgenden GmbH genannt-

§ 1

Leitung

Die GmbH unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der AG. Die AG ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der GmbH hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die GmbH ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht darauf, diesen Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) Die GmbH verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn für die Dauer dieses Vertrages an die AG entsprechend den jeweils gültigen Vorschriften des § 301 Aktiengesetz abzuführen. Abzuführen ist vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Absatz 2 der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.
- (2) Die GmbH kann mit Zustimmung der AG Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche

Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrages nicht gefährdet werden.

- (3) Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der AG aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Die AG ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 Aktiengesetz verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den Anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Auch im übrigen findet § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 4

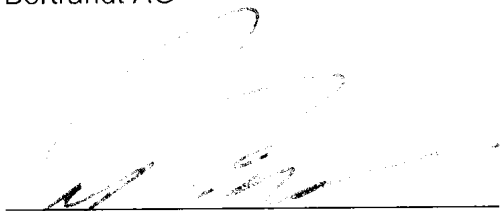
Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung der AG sowie der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der GmbH. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister der GmbH wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann erstmals ordentlich zum Ablauf des Jahres gekündigt werden, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag begründete körperschaftsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage 5 Jahre). Danach kann er zu jedem folgenden Geschäftsjahresende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt jeweils sechs Wochen. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf jeweils der Schriftform.

- (3) Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gilt insbesondere die – gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende – Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Anteilsmehrheit an der GmbH durch die AG.
- (4) Dieser Vertrag enthält abschließend alle Abreden zwischen den Parteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst.
- (5) Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Stuttgart. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Jeder Vertragspartner hat im Falle der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit das Recht, die Vereinbarung einer rechtswirksamen, durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.

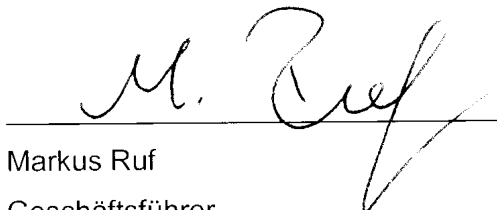
Ehningen, 04. Dezember 2006

Bertrandt AG



Dietmar Bichler,
Vorsitzender des Vorstands

Bertrandt Services GmbH



Markus Ruf
Geschäftsführer



Ulrich Subklew
Mitglied des Vorstands



Andreas Auracher
Geschäftsführer